



Neubiberg, Juni 2008

Allgemeine Hinweise und Radler's Wünsche:

- 1) Radlständer
 - Berücksichtigung der erforderlichen Fläche bei Grundstücks- und Verkehrsflächen-Planung
 - Beratung/Empfehlung zu Standort
 - Beratung/Empfehlung zu Art; keine „Felgenbrecher“, sondern Anlehn-/Absperr-Bügel - wie beim Gymnasium Neubiberg (für Gewerbe evtl mit Werbefläche; Beschaffung, evtl. koordiniert über Gewerbeverein)
- 2) Radwege vor Kreuzungen auf Fahrbahn führen, nicht zum Fußgängerübergang verschwenken
- 3) Bei Radweg-Ende gesicherte Ableitung auf Straße (mit Einfädelungsspur oder im Schatten einer „Nase“), z.B. Hauptstr. Nbg nach BÜ; Am Brunneck von Nbg kommend, von Pbr kommend
- 4) Keine Einmündung eines benutzungspflichtigen Radwegs in den Gehweg (mit oder ohne „Radfahrer frei“), z.B. Nbg Äußere Hauptstr.
- 5) Keine Auffahrten zum Radweg im spitzen Winkel (Am Brunneck Richtung Nbg)
- 6) Gute, glatte Oberfläche von Radwegen; ist oft in schlechterem Zustand bzw. unebener als Pkw-Fahrbahn oder Gehweg, z.B. Obr Am Bogen, Obr Putzbrunner Str.
- 7) Keine Randsteine bei Straßenkreuzungen/-einmündungen bzw. bei Verkehrsteilern, sondern durchgehende Asphaltierung; mindestens jedoch plan einpassen, so dass optische Wirkung erhalten, aber kein Hindernis mehr. Verwendung von entsprechenden Formsteinen zur besseren Niveaueinpassung
- 8) Radwege freihalten von
 - Bewuchs (aus Abstandsstreifen zur Straße)
 - hereinhängenden Zweigen (gezielte, persönliche Ansprache der Grundstückseigentümer durch Gemeinde)
 - Schnee/Eis
 - Split (ohne Schnee-/Eisefahr)
- 9) Wenn als kombinierter Geh- und Radweg ausgeschildert und ohne Belag-Unterschied (Platten / Asphalt), dann Trennungsmarkierung sichtbar halten, z.B. Obr Einsteinstr., Obr Putzbrunner Str.; besser wäre bei gleichem Belag immer als



gemeinsamen Geh-/Radweg ausweisen.

- 10) Radweg-Richtungsschilder nach neuem Design (siehe bei Carl-Wery-Str.) für inner- und überörtliche Ziele aufstellen
- 11) Radwege mit Gegenverkehr als solche durch Zusatzschild kennzeichnen (dringend: St 2078 Umgehung Tunnel)
- 12) Bei Einmündungen über Radwege mit Gegenverkehr durch Zusatzschild auf diesen hinweisen
- 13) Radwege mit Benutzungspflicht, nur wenn
 - vorgeschriebene Breite gegeben (z.B. Cramer-Klett-Str.)
 - ausreichende Mindestlänge gegeben ist, z.B. Nbg Äußere Hauptstr.
- 14) Keine Schilder „Radfahrer absteigen“ bei Baustellen, Veranstaltungen usw.; erforderlichenfalls gesicherte Ableitung Radverkehr und Ausschilderung als Fußweg
- 15) Radwege bei Grundstücksausfahrten durchgehen gestalten, keine Vorspiegelung einer bevorrechtigten Ausfahrt durch Aufpflasterung (z.B. Obr Am Bogen)
- 16) alle Verkehrsteilnehmer (wiederholt) informieren über die Benutzung von:
 - Gehwegen mit Zusatz „Radfahrer frei“: Keine Benutzungspflicht für Radfahrer; Benutzung nur in Schrittgeschwindigkeit und nur in freigegebener Richtung.
 - Radwegen ohne Radweg-Beschilderung: Keine Benutzungspflicht für Radfahrer; Benutzungsrecht für Fußgänger.
 - Linksseitigen Radwegen: Keine Benutzungspflicht; Radfahrer sollen auf ab- und einbiegende Straßenbenutzer achten
- 17) Verstärkte Kontrolle/Ahndung von Fahrzeugen, die auf Geh-/Radwegen halten/parken, insbesondere Kurierdienste, Versorger, Kleinbusse; „bin ja gleich wieder weg“ ist keine Rechtfertigung, da der Radler zu einem Verstoß gegen Vorschriften und/oder zu einer Gefährdung von sich und anderen gezwungen wird.

18) Schutzstreifen (Suggestivstreifen, Angebotsstreifen)

Auszug aus der 24. Novelle der StVO

Schutzstreifen sind wie die Radfahrstreifen aus den ERA 95 in die StVO übernommen worden. Früher wurden diese Streifen Radfahrspur, Angebotstreifen oder Suggestivstreifen genannt, in der neuen StVO heißen sie "Schutzstreifen für Radfahrer". Gemeint ist immer die Führungsmöglichkeit für den Radverkehr, die zum Einsatz kommen kann, wenn aus Platzgründen keine Radfahrstreifen eingerichtet werden können. Es handelt sich um Spuren, die durch eine unterbrochene Linie (Leitlinie, Z. 340) von der Fahrbahn abmarkiert wird. Es kann eine Markierung mit dem Sinnbild "Radfahrer"

aufgebracht werden, eine Beschilderung erfolgt jedoch nicht. Schutzstreifen sind nicht wie z. B. Radwege generell benutzungspflichtig und dürfen von anderen Verkehrsteilnehmern unter besonderer Vorsicht bei Überholvorgängen oder Begegnungsverkehr mitbenutzt werden.



Schutzstreifen können auch zur Verkehrslenkung an Kreuzungen eingesetzt werden